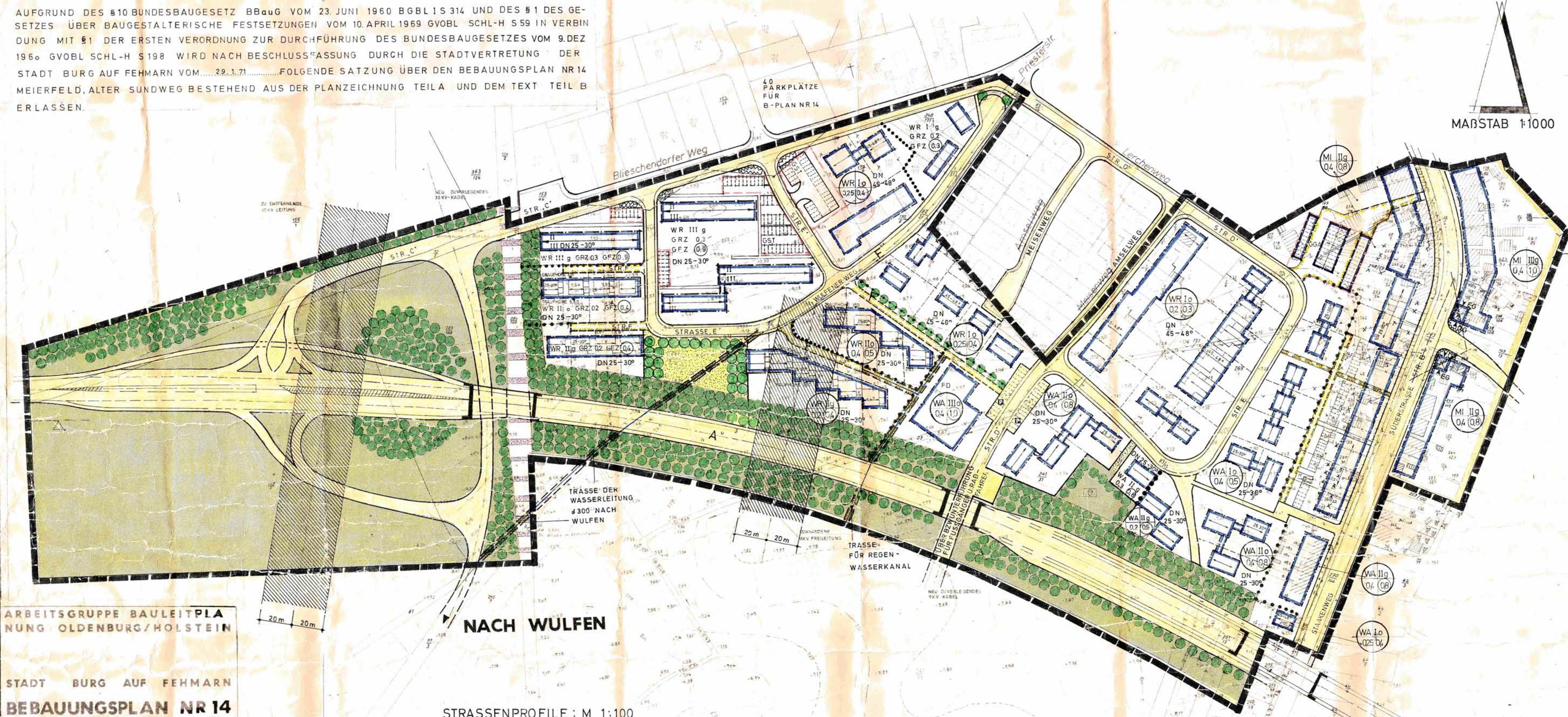


SATZUNG DER STADT BURG AUF FEHMARN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.14

FÜR DAS GEBIET : TEILBEREICH SÜDERSTRASSE - STAAKENSWEG - BAHNLINIE

TEIL A: PLANZEICHNUNG

AUFGRUND DES §10 BUNDESBAUGESETZ BBAUG VOM 23. JUNI 1960 BGBl. I S. 314 UND DES §1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 GVOBl. SCHL-H S. 59 IN VERBINDUNG MIT §1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZ 1960 GVOBl. SCHL-H S. 198 WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG DER STADT BURG AUF FEHMARN VOM 29.1.71 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.14 MEIERFELD, ALTER SUNDWEG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG TEILA UND DEM TEXT TEIL B ERLASSEN.



MAßSTAB 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN	PLANZEICHEN	BBAUG (S)	BAUVO (S)
ART DER BAULICHEN NUTZUNG			
REINES WOHNGEBIET	WR	9(1)1a	3
ALLGEMEINES WOHNGEBIET	WA	9(1)1a	4
MISCHGEBIET	MI	9(1)1a	
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG			
ZAHLE DER VOLLESGESOSSE	II	9(1)1a	16/213
ALS HÖCHSTGRENZE	02	9(1)1a	16/212
GRUNDFLÄCHENZAHLE GRZ	02A	9(1)1a	16/211
GESCHLOSSFLÄCHENZAHLE GFZ			
BAUWEISE BAUUNIE BAUGRENZE	0	9(1)1b	
OFFENE BAUWEISE	9	9(1)1b	
GESCHLOSSENE BAUWEISE			
BAUGRENZEN		9(1)1b	
GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN			
FLÄCHDACH	FD	9(1)1b	
FINSTRICHUNG		9(1)1b	
DACHNEIGUNG	25-30°	9(1)1b	
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSTEILE (IM ERDGESCHOSSE)		9(1)12	
VERKEHRSFLÄCHEN			
STRASSENVERHRSFLÄCHEN		9(1)3	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN		9(1)3	
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE BEGRÄNZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN		9(1)3	
DURCHGANG, DURCHFÄHRT, ARKADE			
FLÄCHEN FÜR STELLENPLÄTZE UND GARAGEN			
VERMISCHTSGARAGEN	GGA	9(1)1a2	
FÜHRUNG VON STROMVERSORGUNGSLEITUNG		9(1)6	
MIT GEHFAHR UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN		9(1)11	
BEGÜNSTIGTER ALLEMEINHEIT LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN STADT BURG A.F. GRÜNFLÄCHE		9(1)18	
SPIELPLATZ			
BAÜME ZU PFLANZEN UND ERHALTEN		9(1)15-16	
BAÜME ZU ERHALTEN		9(1)16	
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN		9(1)1	
ABGRÄNZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG		16(4)	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES		9(15)	
II KENNZEICHEN UND NACHTRICHLICHE ÜBERNAHMEN			
STRASSENNAMEN			
HAUSNUMMERN			
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN			
SCHUTZSTREIFEN			
III DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER			
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN			
KUNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN			
VORHANDENE GEBÄUDE			
KUNFTIG FORTFALLENDE GEBÄUDE			
FÜRSTÜCKSBEZEICHNUNG			
HÖHENLINIE			
HÖHENPUNKTE			
VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN			
SICHTDREIECK			

TEIL B: TEXT

NACH § 23 (5) BBAUG SIND GARAGEN UND NEBENANLAGEN IN DER OFFENEN BAUWEISE NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG. NACH § 17 (15) BBAUG KÖNNEN IM EINZELFALL VON DER ZAHLE DER VOLLESGESOSSE ODER DER GRUNDFLÄCHENZAHLE AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE GESCHLOSSFLÄCHENZAHLE NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD (GILT NUR IN DEN MISCHEGEBIETEN FÜR 1 VOLLESGESOSSE). NACH § 9 (2) BBAUG WIRD DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN WIE FOLGT FESTGEGESZT:

1. DIE AUSSENFLÄCHEN DER GEBÄUDE SIND IN ROTEM MAUERWERK AUSZUFÜHREN, KLEINE, ANDERSFARBIGE FLÄCHEN WERDEN ZULASSEN.
2. DIE DÄCHER SIND MIT DUNKELBRAUNEN PFÄNNEN ZU DECKEN (AUSGENOMMEN SIND FLÄCHDÄCHER).
3. FLÄCHDÄCHER SIND OHNE SÜDERSTRASSE DACHNEIGUNG HERZUSTELLEN.
4. IN DEN MI-GEBIETEN ÖSTLICH DER SÜDERSTRASSE SIND DIE DACHNEIGUNGEN NEU ZU ERRICHTEN ODER ZU ERNEUERNDEN BAUTEN DEN VORHANDENEN ANZUGLEICHEN.
5. INNERHALB RAUMABGEGRENZTER BEREICHE (Z.B. STRASSEN) IST DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UND GRÜNFLÄCHEN EINHEITLICH DURCHFÜHREN.
6. DIE AN DER UMGEBUNGSSTRASSE IN EINER TIEFE VON 20M VOM BEFESTIGTEN FAHRBAHNRAND UND AN DER BAHNLINIE IN EINER TIEFE VON 20M VOM NÄCHSTEN GLEIS FESTGEGESZTE BEPFLANZUNG DER SCHUTZSTREIFEN IST VOM GRUNDSTÜCKSGEHTUMER AUS ORTLICH VORKOMMENDEN LAUBHÖLZERN HERZUSTELLEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNGS, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 30. NOVEMBER 1971 (Z. IV. 81c - 813/04 - 55.8.114) ERTEILT.

STADT BURG AUF FEHMARN, DEN 4.2.1972
STADT / GEMEINDE BURG AUF FEHMARN, DER MAGISTRAT

Müller
SIEGEL BÜRGERMEISTER

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 8 U. 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 16.6.69 (Z. IV. 81c - 16.7.1965)
STADT BURG AUF FEHMARN, DER MAGISTRAT
Müller
SIEGEL BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG U. TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 26.10.70 BIS 27.11.70 NACH VORHERIGER AM. 25.10.70 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG, MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEWEDENEN IN DER AUSLEGUNG GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
STADT BURG AUF FEHMARN, DER MAGISTRAT
Müller
SIEGEL BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 1.4.1971 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTSETZUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.
OLD DEN 16.7.1971
KATASTER AMT
Folger
SIEGEL

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 29.1.71 GENEHMIGT.
STADT BURG AUF FEHMARN, DER MAGISTRAT
Müller
SIEGEL BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS TEXT UND PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG SIND AM 27.1.71 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN IN DER ZEIT VOM 27.1.71 BIS SEITDEM ÖFFENTLICH AUS.
BURG DEN 27.1.1971
BÜRGERMEISTER
Müller
SIEGEL

BURG DEN 18.8.1972
BÜRGERMEISTER
Müller
SIEGEL

ARBEITSGRUPPE BAULEITPLANUNG OLDENBURG/HOLSTEIN

STADT BURG AUF FEHMARN
BEBAUUNGSPLAN NR.14

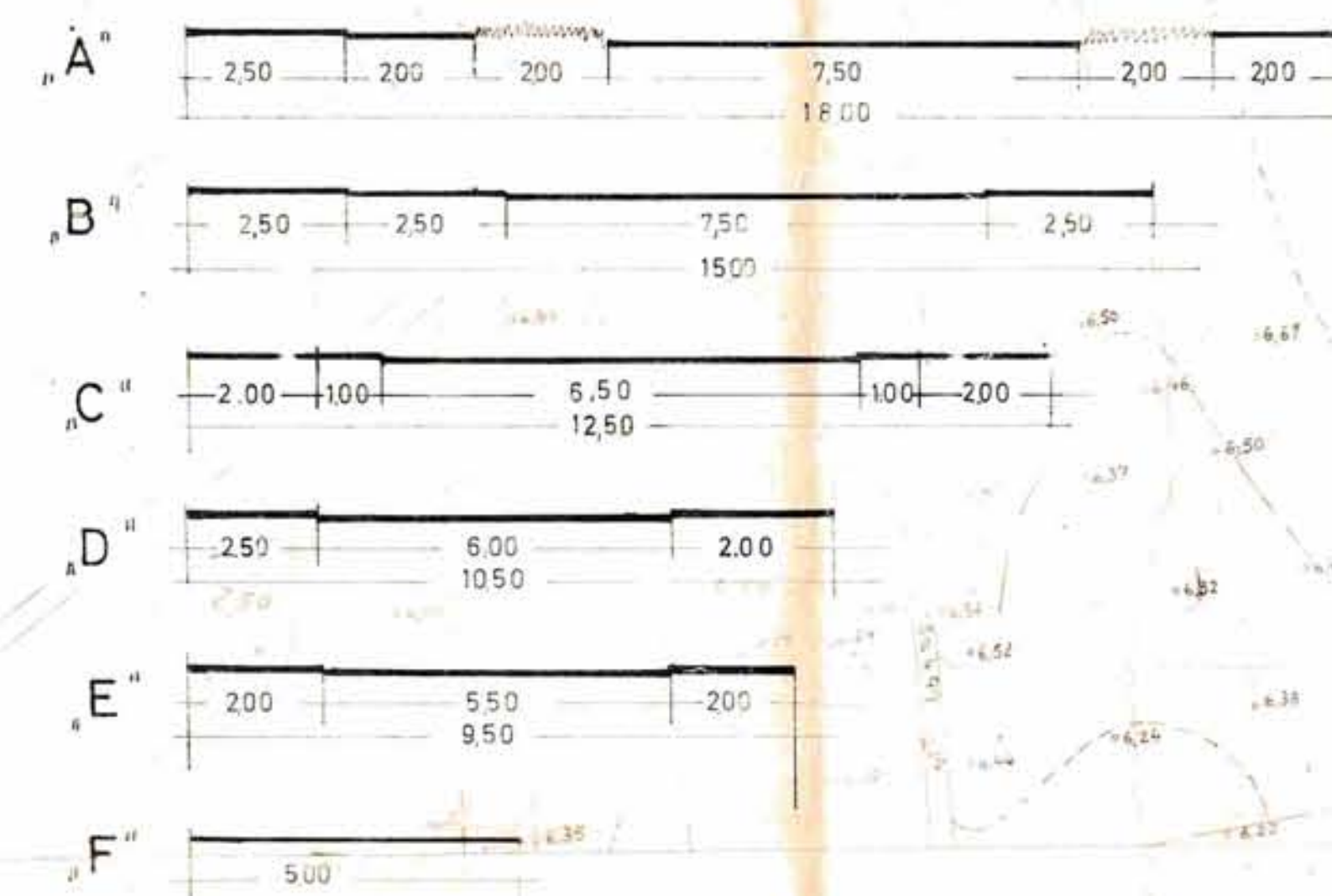


DE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER STADT BURG AUF FEHMARN VOM 30.9.69 DURCH DIE ARBEITSGRUPPE BAULEITPLANUNG OLDENBURG/HOLSTEIN, KIELER CHAUSSEE

FÜR DIE TECHNISCHE RICHTIGKEIT DES HAUSANLAGEENTWURFS OLDENBURG/HOLSTEIN, DEN 14.7.71

ARBEITSGRUPPE BAULEITPLANUNG OLDENBURG/HOLSTEIN, KIELER CHAUSSEE

STRASSENPROFILE : M 1:100



TRASSE DER WASSERLEITUNG 400 NACH WULFEN

TRASSE FÜR REGENWASSERKANAL

NACH BURG TIEFE

NACH BURG STAAKEN

Müller

STADT BURG AUF FEHMARN
BURG DEN 18.8.1972
BÜRGERMEISTER
Müller
SIEGEL

STADT BURG AUF FEHMARN
BURG DEN 24.8.1972
BÜRGERMEISTER
Müller
SIEGEL